## **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

# Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen Staatseisenbahnen. 1872-1920 1889

63 (30.12.1889)

## remoentalles and and angeiprobener Radung and den-

## Die näheren Bestimmungen blerecht ben einzelnen Bundesregierungen überlaffen." Generaldirettion ber Großherzoglich Badifchen Staatseifenbahnen.

roog sad ni gnuchamlidoi Rarlerube, ben 30. Dezember 1889. mainered dilliculture

### der den Landfurm gum Militärdienst einherusen merten oder, sofern sie in ihrer Zivisstellung

militärgefetes.

gegen Entgelt beichaftigten Staatsbeamten

DES SETECASOLEMES The personnales Elemberhommen umberturge forte

## Affgemeine Berfugungen : mingel sompfor nommol Conftige Befanntmachungen:

Rr. 99862. G.D. Musführung bes S. 66 bee Reicher Rr. 99309. G. Berzeichniß ber in bie bireften Berfehre einbezogenen babifden Stationen. Dr. 99765. B. Beforberung von Bieb nach babifden

pidning Stationentigilla

## Allgemeine Berfügungen. Landesberrliche Berordnung.

Die Ausführung bes S. 66 bes Reichsmilitärgefenes betreffenb.

## Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

-tquog ned mit (negolug ediling Bergog von Zähringen. Auf ben Antrag Unferes Finangminifteriums und nach Anhörung Unferes Staats= ministeriums haben Wir unter Anfhebung Unferer Berordnung vom 17. Januar 1876, Die Behandlung ber militärpflichtigen Bivilbedienfteten im Falle ihrer Ginberufung zum Militär= dienst betreffend, beschlossen und verordnen, was folgt:

Bur Ausführung des S. 66 bes Reichsmilitärgefetes vom 2. Mai 1874, welcher in ber Faffungades Gefetes vom 6: Mail 1880 lautet: Bonis gemmalnisting Cornalisation and it

mid des lieden Reichs- Ctaats a und Rommunalbeamte follen durch ihre Ginberufung jum -Houstchir Militärdienft in ihren burgerlichen Dienftverhaltniffen feinen Nachtheil erleiben.

med mit ala Shre Stellen, ihr perfontiches Dienfteinkommen aus denfelben und ihre Uncienden son netat, fowie alle fich barans ergebenden Anfpruche bleiben ihnen in ber Beit ber and pund Einberufung jum Militardienft gewahrt, Erhalten diefelben Offigiersbefoldung, fo tann ihnen der reine Betrag berfelben auf die Bivilbefoldung angerechnet werden; grungidad benjenigen, meliche einen eigenen Sansftand mit Frau oder Rind haben, beim Bernedren laffen ihres Bohnorts jedoch mur, wenn und soweit das reine Zivileinkommen und Del noffe Militärgehalt gufammen den Betrag von 3 600 Mart jährlich übersteigen.

Rach benfelben Grundfagen find penfionirte ober auf Bartegeld ftehende Zivilredlepudn beamte hinfichtlich ihrer Benfionen ober Bartegelder gu behandeln, wenn fie bei einer Mobilmachung in dem Kriegsdienst eintreten.

> Obige Bergünstigungen fommen nach ausgesprochener Mobilmachung auch benjenigen in ihren Zivilstellungen abkömmlichen Reichs- und Staatsbeamten zu gute, welche sich freiwillig in das Heer aufnehmen lassen.

Die näheren Bestimmungen bleiben den einzelnen Bundesregierungen überlassen." werden mit Wirkung vom 1. Januar 1890 an die nachstehenden Festsetzungen getroffen:

L

Hinsichtlich berjenigen Staatsbeamten, welche in Folge einer Mobilmachung in bas Heer ober ben Landsturm zum Militärdienst einberusen werden ober, sofern sie in ihrer Zivilstellung abkömmlich sind, freiwillig eintreten, kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

3. Jedem etatmäßig angestellten Staatsbeamten bleibt während des Kriegsdienstes seine

2. Den etatmäßig angestellten oder ständig gegen Entgelt beschäftigten Staatsbeamten wird während der Dauer des Kriegsdienstes ihr persönliches Diensteinkommen unverkürzt fortzewährt.

Bu bem perfonlichen Dienfteinkommen gehören:

a. Gehalt und Wohnungsgelb ber etatmäßigen Beamten;

b. die den nicht etatmäßigen Beamten unter der Bezeichnung als Gehalt ober an Stelle des letzteren gewährten Bezüge (auch Taggelder, soweit sie nicht eine Bergütung für Dienstauswand sind);

c. Nebengehalt (Dienst-, Alters-, Orts- und andere persönliche Zulagen) für den Haupteinen dienst:

d. Einkommen ans einem Nebenamt, soweit es bei der Bemeffung bes Ruhegehalts ange-

e. die einem etatmäßigen Beamten zugesicherte freie Wohnung, beziehungsweise die statt derselben nach dem Beamtengesetz zu gewährende Miethzinsentschädigung;

f. das wandelbare Diensteinkommen eines etatmäßigen Beamten, welches diesem nach Borschrift des Gehaltstariss auf den Sehalt angerechnet oder als Bestandtheil des Einstommensanschlags neben dem Sehalt oder (nämlich bei den Notaren und Gerichtsvollziehern) an Stelle des Sehalts gewährt ist, überall jedoch nur insoweit, als für den Ausfall am angerechneten beziehungsweise anschlagsmäßigen Betrag solcher Bezüge nach den hierwegen geltenden Bestimmungen im Falle einer unverschuldeten Erkrankung des Beamten Ersat geleistet werden könnte.

Notare und Gerichtsvollzieher können, wenn sie dies der Gewährung einer Entschädigung nach der Bestimmung unter f. vorziehen, im Bezug der Geschäftsgebühren belassen werden, wogegen sie neben den etwaigen Kosten ihrer Stellvertretung die gewöhnlichen Lasten des Dienstes forthin zu tragen haben and annahmen und medianten medianten werden,

Bu dem persönlichen Diensteinkommen werden Repräsentations- und Dienstauswandsgelber sowie die sogenannten Mankogelder der Kassenbeamten nicht gerechnet.

3. Erhält ber Beamte die Besoldung eines Offigiers oder oberen Beamten ber Militarverwaltung, fo wird der reine Betrag berfelben, als welcher fieben Behntel ber Rriegsbefoldung angesehen werden, auf das Zivildiensteinkommen angerechnet. Das Diensteinkommen eines Unteroffiziers in einer vakanten Lieutenantsftelle gilt nicht als Offiziersbesolbung.

Sat der Beamte Familienangehörige, welchen er im eigenen Sansftande Wohning und Unterhalt auf Grund einer gesetlichen oder moralischen Unterstützungsverbindlichkeit gewährt, fo findet für die Dauer seiner Abwesenheit aus dem Wohnorte die Anrechnung nur insoweit statt, als das Zivildiensteinkommen und fieben Zehntel der Kriegsbesolbung gusammen den Betrag von 3 600 Mark jährlich überfteigen. Dienstwohnungen ober Miethzinsentschädigungen werden hierbei ftets zum tarifmäßigen Betrage des Wohnungsgelbes angerechnet. Die Ginschränfung der Anrechnung tritt in Kraft mit dem Beginn derjenigen Monatshälfte, mit welcher das Kriegs= gehalt zahlbar wird, jedoch nicht vor Beginn bes Monats, in welchem der Abgang aus dem Wohnort erfolgt, und endet mit dem Schluß des Monats, in welchem die Rückfehr in den verwaltuma, in deffen Berpflegung die oben erwährten Perfonen getreten litsdniftlatel tronfost

Unter Familienangehörigen im Sinne des vorstehenden Absabes find Chefrau, Kinder und Eltern, fowie andere nahe Berwandte und Pflegefinder zu verftehen. besaßte Intendantur.

Beamten, welche als obere Beamte der Militärverwaltung in immobilen Stellen Berwendung finden, wird die mit drei Zwanzigstel oder drei Zehntel des Friedensmaximalgehaltes zahlbare Zulage nicht angerechnet. leacu bat.

4. Die Bestimmungen unter Nr. 2 und 3 finden auf zuruhegesetzte Staatsbeamte hinsichtlich ihrer Ruhe= und Unterstützungsgehalte Amwendung. Idas noonsiisundan iladogegunguffreinll rood

Die unter Nr. 3 Absat 1 vorgeschriebene Anrechnung findet indeffen unr insoweit statt, als fieben Zehntel der Kriegsbesoldung und der Ruhegehalt ober ber Unterftützungsgehalt gufammen das vor der Zuruhesetzung bezogene Zivildienfteinkommen liberfteigen. Auch die hiernach erfolgende Anrechnung tritt jedoch in den Fällen des Absahes 2 der Nr. 3, sofern das frühere Bivildienfteinkommen 3 600 Mart oder weniger betragen hat, nur in dem daselbst vorgesehenen Wittheilungen der Willitärbehörden nicht übereinstimmen sollten, ihrer vo geringeren Umfange ein.

- 5. Den unentgeltlich oder zwar gegen Entgelt aber nur vorübergehend beschäftigten Staats beamten foll bei ihrem Rücktritt in den Zivildienst eine Beschäftigung möglichst gegen Entgelt gewährt werden.
- Beannten fiber Die Daner 6. Den Staatsbeamten bleiben die aus ihrem Dienstalter fich ergebenden Rechte und Bortheile gewahrt; insbesondere wird bei etatmäßigen Beamten der Lauf der Zulagefriften durch die Einberufung jum Kriegsbienst nicht unterbrochen.

Ginem Beamten, welcher während bes ber etatmäßigen Anftellung vorangehenden Borbereitungsdienstes zum Kriegsdienste einberufen wird, foll die in letterem zugebrachte Beit auf die Borbereitungsdienstzeit thunlichst angerechnet werden.

Bar im Zeitpunkt ber Einberufung bes Beamten seine Zulaffung zu einer von ihm abzu-

legenden Prüfung bereits verfügt, so wird ihm die zur Ablegung der Prüfung erforderliche Frift, soweit die Militarverhaltniffe es geftatten, bewilligt werden.

Beamte, welche wegen ber Ginberufung jum Rriegsbienft bie Staatsprüfung nicht auf ben von ihnen in Aussicht genommenen Zeitpunkt ablegen können, follen späterhin hinfichtlich ihres Borwartstommens billige Berudfichtigung finden.

7. Sinfichtlich berjenigen Staatsbeamten, welche als Offiziere ober obere Beamte ber Militärverwaltung in den Kriegsbienft eingetreten find, wird der Zivilbehörde von Amtswegen mitgetheilt:

a. die Höhe des Betrages, welchen der Beamte als Kriegsbesoldung eventuell Zulage bezieht;

b. der Zeitpunkt, von welchem ab diese Bezüge gewährt werden.

Eintretende Aenderungen sowie ber Zeitpunkt, mit welchem die Bezüge aus Militarfonds aufgehört haben, werden gleichfalls der Zivilbehörde mitgetheilt. Die dage die rolling tladen

Diefe Mittheilungen macht berjenige Theil bes heeres, bes Landsturms ober ber Militar= verwaltung, in deffen Berpflegung die oben erwähnten Personen getreten find, sofern berfelbe eine eigene Raffenverwaltung hat, andernfalls die mit der Anweisung der Militärgebührnisse Eltern, fowie andere nobe Bermandte und Burgefinder gu befaßte Intendantur.

Die Mittheilung wird gerichtet an die vorgesetzte Behörde derjenigen Kasse, welche über das Zivildienfteinkommen, den Ruhe= oder Unterftützungsgehalt des Beamten Rechnung zu Buloge midst angerediner. legen hat.

Borftehende Mittheilungen find als Belege zu den das Zivildiensteinkommen', den Ruhe=

ober Unterstützungsgehalt nachweisenden Jahresrechnungen zu verwenden.

Um Schluffe jeder Quittung über bas während bes Kriegsbienftes erhobene Zivilbienft= einkommen hat der Beamte anzugeben, in welcher militärischen Dienstftellung er fich befindet und, wenn er die Besoldung eines Offiziers ober oberen Beamten der Militarverwaltung bezieht, auf wie hoch fich feine Kriegsbesolbung beläuft.

Die Raffe hat, wenn diese Angaben ber Quittung fehlen ober mit dem Inhalte ber gedachten Mittheilungen der Militärbehörden nicht übereinftimmen follten, ihrer vorgesetzten Behörde hievon,

nach erfolgter Zahlung, Anzeige zu machen.

8. Auf diejenigen Staatsbeamten, welche mahrend einer Mobilmachung ihrer aktiven Dienstpflicht genügen, finden lediglich die Bestimmungen unter 6 und zwar nur hinsichtlich berjenigen Beit Anwendung, mahrend beren die Beamten über die Dauer ihrer gesetzlichen Friedenstienst= pflicht hinaus im Militärdienft gurudbehalten werben.

Auf Staatsbeamte, welche als Erfatreferviften in ben Kriegsbienft eintreten, finden bagegen die Bestimmungen unter Nr. 1 bis 7 unbeschränkte Anwendung.

Auf die Beamten der Gemeinden und der Kreise, welche in Folge einer Mobilmachung in das heer oder den Landfturm zum Kriegsbienst einberufen werben ober freiwillig in ben

193 63.

Landsturm eintreten, finden die unter I. Nr. 1 bis 3, Nr. 4 Absat 1, Nr. 5 und 6, Nr. 7 Abfat 1 bis 4 und unter Rr. 8 gegebenen Borfchriften finngemäße Unwendung. lediglich zur Befriedigung eines vorübergebeg

## iden Bedürfnisses oder aushilfsweise und in

der Regel auch nur mit kurzer Ründigungsfrist eingestellten Personen, ebenso die zur Erlerunng Sinfictlich berjenigen Staatsbeamten, welche in Folge einer Mobilmachung in die Marine jum Militardienft einberufen werden oder, fofern fie in ihrer Zivilftellung abkommlich find, freiwillig eintreten, finden die vorstehenden Bestimmungen mit folgender Maggabe Unwendung:

- a. Den fieben Behnteln der Kriegsbesoldung ftehen in der Marine gleich: der Gehalt ausschließlich des darin liegenden Servistheiles -, der Gehaltszuschuß und der Woh-2. Berfilamen It. 36137 C.D. von 1876 (Berordnungsblatt Rr. Auchjugblogegnun
- b. Soweit dem Beamten eine Kriegszulage oder eine gleichartige anderweite Zulage aus Marinefonds nicht bereits gewährt wird, erhalt er aus feiner Zivilbefoldung den Betrag der reglementmäßigen Chargenfriegszulage. 281 redmese 29. Dezember 1881. galureliegen Der verlemben 29. Dezember 1881.
- c. Der Zivilbehörde wird von Amtswegen mitgetheilt: bie Sohe bes Gehalts - ausschließlich bes barin liegenden Gervistheiles -, bes Gehaltszuschuffes, des Wohnungsgeldzuschuffes und der Kriegszulage. Wird lettere
- d. Die vorstehend unter c. beregte Mittheilung wird bei benjenigen Marinetheilen, welche einer Stations- ober Garnifonstaffe angeschloffen find, Seitens bes Rechnungsamts bes betreffenden Marinetheiles bewirft.

### 99309. G. 3m Bergeichnig ber in bie. Vimmt, bag mit Gutergug 628 bie Beforberung von

Die vorstehenden Bestimmungen, ausgenommen jene unter I Biffer 3, 5 und 7, finden gleichmäßig Unwendung auf die Falle der Ginberufung ber Beamten bes Staats, ber Gemeinden und ber Kreife zu militärischen Uebungen bes heeres und ber Marine im Frieden. mit ben Bereinigten Schweigerbabnen) bie

Gegeben zu Schloß Baden, ben 28. November 1889.

nicht gezahlt, fo wird bies ausbrücklich erwähnt.

## friedrich.

#### Ellftätter.

Auf Seiner Königlichen Soheit höchften Befehl: Dr. Frhr. v. la Roche.

#### Nr. 99862. G.D.

Borftehende, im Gesetzes = und Berordnungsblatt Nr. XXX vom 9. Dezember 1. 3. erschienene Landesherrliche Berordnung wird anmit zur allgemeinen Kenntniß gebracht und dabei gu I Biffer 2 Abfat 1 erläuternd bemertt:

Unter "ftanbig gegen Entgelt beschäftigten Staatsbeamten" find bei biesseitiger Berwaltung alle biejenigen Bediensteten zu versteben, welche von ber Generalbirektion mit Aussicht auf bauernde Beschäftigung eingestellt find und felbftftandig Dienft leiften, wobei es bei nicht

etatmäßig angestellten Beamten feinen Unterschied macht, ob ben Betreffenden bie Beamteneigenschaft im Sinne des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888 verliehen ist ober nicht. Die lediglich zur Befriedigung eines vorübergehenden Bedürfniffes ober aushilfsweise und in ber Regel auch nur mit turger Ründigungsfrift eingestellten Berfonen, ebenfo die gur Erlernung des Dienstes einberufene Anwärter auf Staatsbeamtenftellen sowie die ständigen Arbeiter bezw. die im Arbeiterverhaltniß beschäftigten Bedienfteten gablen nicht hierher dnie fingidiatilifte mus

Mit dem Inkrafttreten der vorstehenden Landesherrlichen Berordnung werben außer Birt a Den fieben Zehnteln ber Ariegsbesoldung fteben in ber Marine gleich: betgege bistmof

- 1. Berordnung vom 15. Marg 1876 Rr. 15105 G.D. (Berordnungsblatt Rr. 27).
- 2. Verfügung Nr. 36137 G.D. von 1876 (Berordnungsblatt Nr. 62) ugdlegegnun
- 3. Berfügung Nr. 43350 G.D. von 1878 (Verordmingsblatt Nr. 35)med tiebris d
- 4. Berordnung vom 22. Oftober 1881 Nr. 60889 G.D. (Verordnungsblatt No. 58). Karlsruhe, ben 29. Dezember 1889:galugsgefringenad negigintnemelger red

Generaldirektion ber Großherzoglich Badifchen Staatseisenbahnen.

Gehaltszufchuffes, des Wohnungehatzuschlift all der Kriegszulage. Burd lettere

## d Die vorstehend unter c. beregte Mittheilung wird bei benjenigen Marinetheilen, welche einer Stations- ober Engpunchammunale Belonfling Bednungsamte bes Rechnungsamte best

Büterverfehr.

Rr. 99309. G. 3m "Bergeichniß ber in bie biretten Güterverfebre einbezogenen Stationen ber Babifden Staatseifenbahnen" ift auf Geite 14 unter Biffer IXb (Bertehr mit ber Schweizerifden Rorboftbahn) und auf Geite 16 unter Biffer INe (Bertehr mit ben Bereinigten Schweizerbahnen) bie Station Rort mit bem Beifat "(nur für Dungemittel)" nachzutragen.

Rr. 99765. B. Dit fofortiger Birtfamteit wirb beftimmt, bag mit Guterzug 628 bie Beforberung von Thieren nur noch von und nach folden Stationen ftatt: finden barf, auf welchen ber Bug fahrplanmagigen Aufent= balt bat. Muf Geite 11 ber Beforberungevoridriften ift und ber Rreise zu militrechmens gantiemroBenoveile

Begeben gu Chlog Baben, ben 28. Re

nicht gegahlt, jo wird bies ausbrudlich erwähnt

insie neutze vont gnuchambidolle weies Erne Gemer Königlichen Hohert höchsten Befehl: pflicht geningen, finden lediglich bie Bestimmungen unter 6 und zwat nur hinfichtlich berfeuigen

Beamten über bie Daner ihrer gefehlichen Friedensbienft 28r. 99862; GDododnirus imeidahiliffe ipi Snanid thiffy

an manthirtigi

Borstehende, im Gesetze und Berordnungeblatt Dir. NNA vom 9 Dezember 11 3 erschienene Landesherrliche Berordnung wird annit zur allgemeinen Kenntuiß gebracht und babei 3u I Biffer 2 Abfat 1 erläuternd bemerft: II

am Unter "ftanbig gegen Entgelt beschäftigten Staatsbeamtenn sind bei biesseitiger Verwaltung alle diejenigen Bediensten zu versiehen, welche von ber Generaldirektion mit Aussicht auf bauernde Beschäftigung eingestellt find und felbstständig Dienft leiften, wobei es bei nicht